

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 251/2018	
Beschlussvorlage			
Finanzmanagement und Liegenschaften	öffentlich	☒	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	8	14.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	10	27.11.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	11.12.2018

Marktgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 02.02.01 – Allgemeine Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten und Gewerbewesen

Haushaltsjahr 2019

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2019 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011 wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann
 (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011
(6. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbeschicker gebrauchten Verkaufsraumes 2,83 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für die Märkte sind beigefügt.

Die Gesamtaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr um 3.578 € auf 51.077 €. Diese Erhöhung ist hauptsächlich auf die Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren zurückzuführen. Im Vorjahr wurde ein Überschuss i.H.v. 876 € aufwandsmindernd berücksichtigt; in 2019 hingegen ein Verlustvortrag i.H.v. 1.890 € aufwandserhöhend angerechnet. Die Erhöhung des Personalaufwandes um 710 € geht größtenteils mit tariflichen Steigerungen einher.

Bedingt durch die Neuberechnung von Stundensätzen für die Mitarbeiter sowie die Fahrzeuge des Baubetriebshofes verändern sich die Erstattungsbeträge für Sach- und Personalkosten (lfd. Nr. 5+7). Die Sachkostenerstattung verringert sich durch gesunkene Fahrzeugstundensätze; die Personalkostenerstattung erhöht sich durch gestiegene Stundensätze für die eingesetzten Bauhofmitarbeiter.

Die Verringerung der Frontmeterzahlen von 406 m auf 376 m führt in Verbindung mit den gestiegenen Gesamtaufwendungen zu einer Gebührenerhöhung um 0,39 € je Frontmeter. Der für 2019 kalkulierte Gebührensatz beläuft sich auf 2,83 €.